

Beschluss Nr. 961/2022

Schwyz, 13. Dezember 2022 / jh

Covid-19-Härtefallmassnahmen: Schlussbericht

Bericht an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

In enger Zusammenarbeit mit den Schwyzer Wirtschaftsverbänden wurde Ende 2020 das Covid-19-Härtefallprogramm 1 erarbeitet. Es deckte den Zeitraum von Januar 2020 bis Juni 2021 ab und diente dazu, Unternehmen finanziell zu unterstützen, die von den negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besonders stark betroffen waren. Gestützt auf die Ende 2021 bzw. Anfang 2022 revidierten rechtlichen Grundlagen des Bundes hat der Regierungsrat am 22. Februar 2022 das Covid-19-Härtefallprogramm 2 beschlossen. Dieses deckte den Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 ab. Der vorliegende Schlussbericht informiert über die Umsetzung der beiden Härtefallprogramme per 7. Dezember 2022, nach Prüfung und Auszahlung aller Anträge.

2. Härtefallprogramm 1

2.1 Grundlagen

Für das erste Härtefallprogramm bewilligten der Kantonsrat und der Regierungsrat kantonale finanzielle Mittel im Umfang von total 28.08 Mio. Franken (Kantonsratsbeschluss vom 16. Dezember 2020: 4.98 Mio. Franken; Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2021: 3.86 Mio. Franken; RRB Nr. 226/2021 [dringlich]: 19.24 Mio. Franken). Der Kanton konnte sich so am Corona-Härtefallprogramm des Bundes beteiligen und Bundesgelder auslösen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Mio. Franken beteiligte sich der Bund mit 70 % an der Härtefallunterstützung, bei Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken trug der Bund die Kosten zu 100 %. Der Bund stellte dem Kanton Schwyz zudem zusätzliche Mittel von 4.59 Mio. Franken aus der sogenannten Bundesratsreserve zur Verfügung. Diese konnten Unternehmen zugesprochen werden, deren Unterstützungsbedarf nicht durch die ordentlichen Härtefallbeiträge gedeckt werden konnte.

Die inhaltlichen Rahmenbedingungen des ersten Härtefallprogramms legte der Regierungsrat in vier Beschlüssen fest (RRB Nr. 931/2020, RRB Nr. 84/2021, RRB Nr. 121/2021; RRB Nr. 265/2021). Basis bildete dabei die Verordnung des Bundes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung 20, HFMV 20, SR 951.262), die mehrmals revidiert wurde, weshalb auch die kantonalen Vorgaben mehrmals angepasst werden mussten.

Anspruchsberechtigt waren im Grundsatz Unternehmen, welche in einer 12-Monatsperiode (zwischen Januar 2020 und Juni 2021) einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % verzeichnet hatten, sowie Unternehmen, welche nach dem 1. November 2020 während mehr als 40 Tagen behördlich geschlossen wurden. Die Beitragsberechnung erfolgte auf der Basis der Fixkosten. So erhielten betroffene Unternehmen mit einem 40-prozentigen Umsatzrückgang 60 % der jährlichen Fixkosten (auf Basis des Jahres 2020) erstattet. Gleiches galt für Unternehmen, welche ab dem 22. Dezember 2020 behördlich schliessen mussten (u. a. Gastronomiebetriebe und Fitnesscenter). Betriebe mit Schliessungsdatum ab dem 18. Januar 2021 (insbesondere Verkaufsgeschäfte) erhielten grundsätzlich eine Abgeltung von 40 % der Fixkosten. Stand jedoch der errechnete Betrag in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den tatsächlichen ungedeckten Fixkosten, wurde der Betrag nach erfolgter Einzelfallprüfung angepasst.

2.2 Beantragte und gewährte Unterstützungsleistungen

Insgesamt haben 1058 Unternehmen total 1068 Anträge für Unterstützungsbeiträge aus dem Härtefallprogramm 1 eingereicht. Einige Unternehmen hatten für unterschiedliche Betriebssparten separate Anträge eingereicht. 992 Anträge von 982 Unternehmen konnten bewilligt werden. Ausbezahlt wurden total 100.7 Mio. Franken, davon 83.1 Mio. Franken Bundesmittel und 17.6 Mio. Franken kantonale Mittel. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Werte weiter auf:

	Ordentliche Beiträge	Bundesratsreserve	Total
Eingereichte Anträge (Anz.)	1068	– ¹⁾	1068
Zurückgezogene Anträge (Anz.)	5	– ¹⁾	5
Nichteintreten (Anz.)	5	– ¹⁾	5
Abgelehnte Anträge (Anz.)	66	– ¹⁾	66
Bewilligte Anträge (Anz.)	992	64	992
Antragstellende Unternehmen (Anz.)	1058 ²⁾	– ¹⁾	1058 ²⁾
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	982 ²⁾	63	982 ²⁾
davon an Unternehmen bis 5 Mio. Umsatz	946	57	946
davon an Unternehmen ab 5 Mio. Umsatz	36	6	36
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	94 623 315	6 046 560	100 669 875
davon an Unternehmen bis 5 Mio. Umsatz	58 768 365	2 232 350	61 000 715
davon an Unternehmen ab 5 Mio. Umsatz	35 854 950	3 814 210	39 669 160
Anteil Kanton (Fr.)	17 630 699	0	17 630 699
Durchschnittlicher Beitrag (Fr.)	96 358	100 776	102 515
bei Unternehmen bis 5 Mio. Umsatz	62 123	39 164	64 483
bei Unternehmen ab 5 Mio. Umsatz	995 971	635 702	1 101 921

¹⁾ Mittel aus der Bundesratsreserve konnten nicht beantragt werden. Alle Unternehmen wurden systematisch geprüft, ob sie sich für Zusatzzahlungen aus der Bundesratsreserve qualifizieren. ²⁾ Vereinzelt Unternehmen haben für unterschiedliche Sparten unterschiedliche Anträge eingereicht.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass 66 Anträge abgelehnt werden mussten. Fünf Anträge wurden von Unternehmen wieder zurückgezogen. Auf fünf weitere Anträge wurde wegen fehlender Unterlagen nicht eingetreten. Die Hauptgründe für die Ablehnungen waren, dass der Umsatzrückgang weniger als 40 % betrug, der Mindestumsatz von Fr. 50 000.-- nicht erreicht wurde oder ein hälftiger Kapitalverlust vorlag. Ebenso zeigt die Tabelle, dass hauptsächlich Unternehmen mit weniger als 5 Mio. Franken Jahresumsatz unterstützt wurden. Diese 982 Unternehmen erhielten im Durchschnitt einen Härtefallbeitrag von knapp Fr. 65 000.--. Die 36 grossen Unternehmen

(mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken) erhielten durchschnittlich je 1.1 Mio. Franken, die vollständig durch den Bund finanziert wurden. Bei rund der Hälfte aller unterstützten Unternehmen handelte sich um Betriebe, die ab dem 22. Dezember 2020 behördlich schliessen mussten, also insbesondere Gastronomiebetriebe und Fitnesscenter. Knapp 15 % der unterstützten Unternehmen sind Betriebe mit Schliessungsdatum ab dem 18. Januar 2021, also insbesondere Verkaufs- und Detailhandelsgeschäfte. Die restlichen unterstützten Unternehmen, rund ein Drittel, mussten einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % nachweisen. Dazu gehörten unter anderem Hotels und Reisebüros.

Bei Vorliegen der vollständig und korrekt eingereichten Unterlagen konnten die Anträge in den allermeisten Fällen innert zwei Wochen behandelt und die Corona-Härtefallgelder ausbezahlt werden. Dabei bewährte sich, dass der Kanton Schwyz von Beginn weg auf ein einfaches und transparentes System setzte und sich nur auf nichtrückzahlbare Beiträge (a-fond-perdu-Beiträge) beschränkte. Die zusätzliche Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften hätte den Prozess unnötig verkompliziert und zudem kaum einem Bedürfnis seitens der betroffenen Unternehmen entsprechen.

2.3 Rückerstattungen

Bis 7. Dezember 2022 wurden rund 3 Mio. Franken der ausbezahlten Härtefallbeiträge rückerstattet. Bund und Kanton bezahlten bis dahin Unterstützungsbeiträge von netto 97.5 Mio. Franken aus, wie folgende Tabelle zeigt:

	Unternehmen bis 5 Mio. Umsatz	Unternehmen ab 5 Mio. Umsatz	Total
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	61 000 715	39 669 160	100 669 875
Rückzahlungen (Fr.)	-173 286	-2 952 072	-3 125 358
davon freiwillige Rückzahlung	-96 530	-875 090	-971 620
davon Gewinnbeteiligung	0	-2 076 982	-2 076 982
davon Rückz. infolge Missbrauch/Korrekt.	-76 756 ¹⁾	-	-76 756
Anteil Kanton (Fr.)	-51 986	-103 849 ²⁾	-155 835
Ausbez. Beiträge nach Rückzahlungen (Fr.)	60 827 429	36 717 088	97 544 517
Anteil Kanton (Fr.)	17 578 712	-103 849 ²⁾	17 474 863

¹⁾ Ein Teil dieser Rückzahlung ist verfügt und wird mittels Ratenzahlung bis August 2023 abbezahlt. ²⁾ Der Kanton erhält 5 % der rückerstatteten Gewinne der Unternehmen mit über 5 Mio. Jahresumsatz. Da der Bund die Härtefallbeiträge dieser Unternehmen zu 100 % finanzierte, resultiert ein Guthaben für den Kanton.

Die obligatorischen Rückzahlungen infolge Missbrauch oder anderen Korrekturen belaufen sich lediglich auf rund Fr. 75 000.--. Der relativ geringe Betrag ist Ausdruck der vertieften Antragsprüfung (vgl. Kapitel 4, Missbrauchsbekämpfung). Der grösste Anteil der Rückzahlungen stammt von Unternehmen mit über 5 Mio. Jahresumsatz, die ihren Jahresgewinn 2021 rückerstatten mussten. Fünf Unternehmen haben zudem freiwillig knapp 1 Mio. Franken zurückbezahlt. Sie konnten sich damit von den für die nächsten Jahre geltenden Auflagen befreien. Mit weiteren Rückerstattungen ist zu rechnen.

3. Härtefallprogramm 2

3.1 Grundalgen

Das zweite Härtefallprogramm wurden aus den restlichen Mitteln des ersten Härtefallprogramms alimentiert (RRB Nr. Nr. 145/2022). Der Bund beteiligte sich weiterhin mit 70 % an der Härtefallunterstützung bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Mio. Franken und mit 100 % bei Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken. Den Beitrag aus der Bundesratsreserve für

den Kanton Schwyz erhöhte der Bund von 4.59 Mio. Franken um 3.06 Mio. Franken auf 7.65 Mio. Franken.

Grundlage für das Programm bildete wiederum die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 sowie neu die Verordnung des Bundes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 vom 2. Februar 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, SR 951.264). Die inhaltlichen Rahmenbedingungen definierte der Regierungsrat mit RRB Nr. 145/2022). Es galten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie im Härtefallprogramm 1 (vgl. Abschnitt 2.1).

Die Bemessung der Härtefallbeiträge wurde hingegen aufgrund neuer Bundesvorgaben angepasst. Es konnten Härtefallgelder für drei unterschiedliche Abgeltungsperioden beantragt werden: 2. Semester 2021, 1. Quartal 2022 und 2. Quartal 2022. Der Härtefallbeitrag deckte die ungedeckten Kosten im jeweiligen Antragszeitraum, wobei nur der liquiditätswirksame Aufwand berücksichtigt wurde. Insbesondere Abschreibungen wurden durch das Härtefallprogramm nicht finanziert.

3.2 Beantragte und gewährte Unterstützungsleistungen

Im Rahmen des zweiten Härtefallprogramms haben 146 Unternehmen total 240 Anträge eingereicht. Sie ersuchten um Beiträge für die drei Abgeltungsperioden. Bewilligt wurden 153 Anträge von 106 Unternehmen; davon ein Unternehmen, das im Härtefallprogramm 1 noch keinen Antrag gestellt hatte. Die Unternehmen erhielten total rund 5.0 Mio. Franken, wovon nur gut 1.0 Mio. Franken durch den Kanton Schwyz bereitgestellt werden mussten. Der Restbetrag wurde durch den Bund finanziert. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Werte nach Abgeltungsperiode auf:

	2. Sem. 21	Q1 22	Q2 22	BRR	Total
Eingereichte Anträge (Anz.)	119	71	25	– ¹⁾	240
Zurückgezogene Anträge (Anz.)	3	0	1	– ¹⁾	4
Nichteintreten (Anz.)	2	0	1	– ¹⁾	3
Abgelehnte Anträge (Anz.)	47	22	11	– ¹⁾	80
Bewilligte Anträge (Anz.)	67	49	12	25	153
Antragstellende Unternehmen (Anz.)	119	71	25	– ¹⁾	146 ²⁾
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	67	49	12	25	106 ²⁾
davon an Untern. bis 5 Mio. Umsatz	67	47	12	24	103
davon an Untern. ab 5 Mio. Umsatz	0	2	0	1	3
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	2 036 210	1 715 570	272 680	975 100	4 999 560
davon an Untern. bis 5 Mio. Umsatz	2 036 210	1 073 660	272 680	718 640	4 101 190
davon an Untern. ab 5 Mio. Umsatz	0	641 910	0	256 460	898 370
Anteil Kanton (Fr.)	610 883	322 104	81 808	0	1 014 794
Durchschnittlicher Beitrag (Fr.)	30 391	35 012	22 723	39 004	47 116
bei Untern. bis 5 Mio. Umsatz	30 391	22 844	22 723	29 943	39 817
bei Untern. ab 5 Mio. Umsatz	– ³⁾	320 955	– ³⁾	256 460	299 457

¹⁾ Mittel aus der Bundesratsreserve konnten nicht beantragt werden. Konnten die ungedeckten Kosten des 2. Semester 2021 nicht mit ordentlichen Beiträgen gedeckt werden, wurde automatisch ein zusätzlicher Beitrag aus der Bundesratsreserve geprüft. ²⁾ Unternehmen konnten für mehrere Perioden Gesuche einreichen, weshalb die Anzahl Anträge höher ist als die Anzahl antragstellender Unternehmen. ³⁾ Kein Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Umsatz erhielt in der Antragsperiode einen Unterstützungsbeitrag.

Die Tabelle zeigt, dass der Unterstützungsbedarf über die Zeit abnahm. Im 2. Semester 2021 beantragten 119 Unternehmen Härtefallbeiträge. An 67 Betriebe wurden total 2.0 Mio. Franken ausbezahlt. Im 1. Quartal 2022 gingen 71 Anträge ein. Unterstützungsbeiträge wurden in der Höhe von rund 1.7 Mio. Franken für 49 Unternehmen gewährt. Im 2. Quartal 2022 gingen nur noch 25 Anträge ein. Unterstützungsbeiträge wurden noch in der Höhe von rund 270 000 Franken für 12 Unternehmen gewährt. Ebenso nahm der durchschnittliche Unterstützungsbeitrag pro

Unternehmen (mit Umsatz bis 5 Mio. Franken) mit jeder Abgeltungsperiode ab. Diese Entwicklung widerspiegelt letztlich den Verlauf der Covid-19-Pandemie. Unterstützt wurden im Härtefallprogramm 2 hauptsächlich Unternehmen aus der Reise-, Fitness- und Gastronomiebranche. Aus der Tabelle wird weiter ersichtlich, dass im Härtefallprogramm 2 nur noch drei Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Jahresumsatz unterstützt werden mussten.

Im Vergleich zum Härtefallprogramm 1 liegt die Ablehnungsquote jedoch wesentlich höher. Im 2. Semester 2021 mussten 47 von 119 Anträgen abgelehnt werden. In den ersten beiden Quartalen 2022 waren es 22 von 71 bzw. 11 von 25 Anträgen. In den meisten Fällen lagen keine ungedeckten Kosten vor. Einige Anträge wurden abgelehnt, da die Unternehmen nicht ausreichend darlegen konnten, dass die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstanden sind.

Die Antragsprüfung dauerte in der Regel zwei bis vier Wochen und damit etwas länger als im Härtefallprogramm 1. Grund war die vom Bund angepasste Berechnungsmethodik.

3.3 Rückerstattungen

Bis 7. Dezember 2022 wurden noch keine Beiträge aus dem zweiten Härtefallprogramm zurück-erstattet.

4. Missbrauchsbekämpfung

Die Missbrauchsbekämpfung war und ist weiterhin von grosser Bedeutung. Sie basiert auf vier Säulen: Information, Ex-ante-Prüfungen, Ex-post-Prüfungen und Auflagen-Controlling.

Die antragstellenden Unternehmen wurden auf der Härtefallwebseite (sz.ch/haertefall) aktiv über die Bedingungen und Auflagen informiert, um Missbrauch vorzubeugen. Alle eingegangenen Anträge wurden individuell und detailliert geprüft (Ex-ante-Prüfung), um sicherzustellen, dass möglichst keine Härtefallbeiträge zu Unrecht ausgerichtet wurden. So wurde wo immer möglich auf Selbstdeklarationen durch Unternehmen verzichtet. In Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung prüfte und prüft das Amt für Wirtschaft stichprobenartig bewilligte Dossiers (Ex-post-Prüfung). Ebenso gab es bereits eine grosse Anzahl an Nachprüfung aufgrund von Hinweisen der eidgenössischen Finanzkontrolle (knapp 300 Dossiers). Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden jedoch kaum Missbräuche identifiziert oder Korrekturbedarf festgestellt (vgl. Kapitel 2.3 und 3.3).

Für Unternehmen, die Unterstützungsbeiträge erhalten haben, gelten verschiedene Auflagen. Unter anderem ist es den meisten Unternehmen während vier Jahren untersagt, Dividenden auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten, Darlehen an die Eigentümer zu vergeben oder von diesen zu zurückzubezahlen. Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken sind zudem verpflichtet, einen allfälligen Jahresgewinn 2021 – abzüglich Verlust 2020 – zurückzuerstatten. Das Amt für Wirtschaft prüft in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung und der eidgenössischen Finanzkontrolle, ob die Auflagen eingehalten werden (Auflagen-Controlling). Um einem unwillentlichen Auflagenverstoss vorzubeugen, werden die Unternehmen zudem jährlich über die geltenden Auflagen informiert. Das Controlling wird noch bis 2026 fortgesetzt.

5. Externe Prüfungen

Die Umsetzung der Härtefallmassnahmen durch das Amt für Wirtschaft wurde von verschiedenen Stellen überprüft und positiv beurteilt:

- Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz stellt in ihren Zwischenberichten vom 13. April 2021 und 1. Juni 2021 fest, dass die Vorgaben vom Bund und Kanton klar und rechtmässig definiert und umgesetzt seien. Bei ihren Prüfungen ist die Finanzkontrolle auf keine Sachverhalte gestossen, die darauf hindeuten, dass die Entscheide nicht der Covid-19-Härtefallverordnung und den kantonalen Vorgaben entsprächen.
- Die eidgenössische Finanzkontrolle würdigte in ihrem Bericht vom 14. Juli 2021 die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung, insbesondere im interkantonalen Vergleich, positiv.
- Die Unternehmen OBT und PwC Schweiz führten bzw. führen im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bei allen Kantonen Stichprobenkontrollen durch. Keines der 27 geprüften Dossiers aus dem Kanton Schwyz wurden beanstandet (SECO-Bericht vom 22. Dezember 2021).

Weitere externe Prüfungen im Auftrag des SECO sind vorgesehen bzw. bereits in Umsetzung. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Härtefallhilfen für das Jahr 2022 sowie das Controlling der Auflagen.

6. Fazit

Im Rahmen der beiden Härtefallprogramme wurden insgesamt 983 Unternehmen mit total 105.67 Mio. Franken unterstützt. Davon gingen 18.65 Mio. Franken zu Lasten des Kantons Schwyz. Der Bund bezahlte die restlichen 87.02 Mio. Franken. Die bewilligten kantonalen Mittel von 28.08 Mio. Franken wurden damit um knapp 10 Mio. Franken nicht ausgeschöpft. Aufgrund von freiwilligen und eingeforderten Rückzahlungen beläuft sich der gesamte Nettoaufwand per 7. Dezember 2022 auf 102.54 Mio. Franken; 18.49 Mio. Franken gehen somit zulasten des Kantons Schwyz. Weitere Rückzahlungen sind noch zu erwarten.

Die eingereichten Anträge konnten in der Regel innert zwei bzw. zwei bis vier Wochen behandelt und die Corona-Härtefallgelder ausbezahlt werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden kaum Missbräuche identifiziert. Ebenso mussten kaum rückwirkende Korrekturen vorgenommen werden. Dies deutet auf die Effektivität des angewandten Prüfverfahrens hin. Bis 2026 sind weitere interne und externe Kontrolltätigkeiten geplant.

Die beiden Härtefallprogramme wurden in enger Zusammenarbeit mit den grossen Schwyzer Wirtschaftsverbänden ausgearbeitet: H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband, Kantonal-Schwyzerrische Gewerbeverband, Gewerkschaftsbund, Baumeisterverband, Schwyz Tourismus, GastroSchwyz und Schwyz Next. Exponenten der Wirtschaftsverbände und Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements trafen sich hierfür regelmässig. Die Treffen boten zudem Gelegenheit, über sämtliche Unterstützungsmassnahmen umfassend zu informieren (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Erwerbsersatzentschädigung, Covid-19-Überbrückungskredite, Impulsprogramm «Hopp Schwyz»). Anlässlich der Abschlusssitzung würdigten die Verbände die speditive und professionelle Handhabung der verschiedenen Unterstützungsinstrumente. Diese konnten den wirtschaftlichen Schaden der betroffenen Unternehmen wirksam eindämmen.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) nimmt der Kantonsrat von Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

7.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

7.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Schlussbericht Kenntnis zu nehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber